

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des  
Ausschusses für Infrastruktur,  
Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

praesidentin@  
trh.thueringen.de

– Drucksache 7/5375

Ihre Nachricht vom:  
22. Juli 2022

Unser Zeichen:

**Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes“**

Äußerung nach §§ 79 und 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,  
17. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit o. g. Schreiben hat der Thüringer Landtag den Rechnungshof über das „Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes“ sowie das schriftliche Anhörungsverfahren dazu informiert und um Äußerung gebeten. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und äußert sich wie folgt:

Die Bemessung der Gebühren für Sondernutzungen ist in § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürStrG geregelt. Danach sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und der Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage müssen die Kommunen bei der Bemessung von Sondernutzungsgebühren stets auch die beihilferechtlichen Bestimmungen der EU einhalten. Insofern ist die aktuelle Regelung des § 18a Abs. 3 Satz 2 ThürStrG, dass die Sondernutzungsgebühr für stationsbasiertes Carsharing mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraumes entsprechen muss, zur Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Der Rechnungshof hat keine Einwände zum vorliegenden Gesetzentwurf. Zur Anhörung gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags verweist der Rechnungshof auf die Beantwortung des Fragenkatalogs (Anlage).

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

Der Rechnungshof erklärt seine Zustimmung zur Bereitstellung an Dritte.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

**Fragenkatalog des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten zum Beratungsgegenstand „Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes“**▪ Frage 1:

*Wie bewerten die Vertreter der Landkreise und Kommunen sowie der Verwaltung den Gesetzentwurf hinsichtlich des Gebots an Städte und Gemeinden, Einnahmen für die kommunalen Haushalte zu erzielen?*

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass weiterhin eine Gebühr für das stationsbasierte Carsharing zu erheben ist.

▪ Frage 2:

*Werden durch die Neuregelung der Sondernutzungsgebühren EU-beihilferechtliche Bedenken gesehen beziehungsweise die Bedenken, die vom Umweltbundesamt im 1. Teilbericht des Forschungsprojekts: „Recht und Rechtsanwendung als Treiber oder Hemmnis gesellschaftlicher, ökologisch relevanter Innovationen – untersucht am Beispiel des Mobilitätsrechts“ (Seite 180) veröffentlicht wurden geteilt?*

Die aktuelle Regelung nach § 18a Abs. 3 Satz 2 ThürStrG, dass die Sondernutzungsgebühr für stationsbasiertes Carsharing mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss, ist zur Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) nicht zwingend erforderlich. Kein anderes Bundesland hat eine vergleichbare Regelung beschlossen.

Die Bemessung der Gebühren für Sondernutzungen ist in § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürStrG geregelt. So sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und der Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage müssen die Kommunen bei der Bemessung von Sondernutzungsgebühren stets auch die beihilferechtlichen Bestimmungen der EU einhalten.

▪ Frage 3:

*Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich der möglichen Gebührenreduktion für Carsharing-Angebote im Verhältnis zu sonstigen Sondernutzungen, die nicht von der Neuregelung betroffen sind, wie beispielsweise E-Scooter, Gastronomie, Einzelhandel, Veranstaltungen und dergleichen?*

Das Carsharinggesetz (CsgG) des Bundes hat das Notifizierungsverfahren der Europäischen Kommission<sup>1</sup> ohne Einwände durchlaufen. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 CsgG sind Bevorrechtigungen auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen möglich.

---

<sup>1</sup> Vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission zu der Notifizierungsnummer: 2016/639/D.

- Frage 4:  
*Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit Carsharing, Carsharing-Angeboten und Carsharing-Stellplätzen machen können und wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*

Dem Rechnungshof liegen keine Prüfungserkenntnisse zu Carsharing, Carsharing-Angeboten und Carsharing-Stellplätzen vor.

- Frage 5:  
*Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Ermessensspielraum der Städte und Gemeinden bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu erweitern und damit die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen zu unterstützen?*

Der Rechnungshof befürwortet die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention, den Ermessensspielraum der Kommunen bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu erweitern.

- Frage 6:  
*Haben Sie weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf (§ 18a Abs. 3 Satz 2 ThürStrG) beziehungsweise zum derzeit gültigen § 18a ThürStrG?*

Der Rechnungshof hat keine weiteren Anmerkungen.